

3. Die Vertreter der übergeordneten Gliederungen sind berechtigt, an allen Verhandlungen der ihnen nachfolgenden Parteigliederungen und deren Körperschaften teilzunehmen und jederzeit, auch außer der Reihe, das Wort zu nehmen.

4. Die Verhandlungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Parteivorstand erläßt. Er erläßt auch eine Geschäftsordnung für das Verfahren der Schiedsgerichte.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Anträge zum Parteiprogramm und Anträge auf Auflösung der Partei bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmungsberechtigten.

6. Wahlen sind geheim. Sie können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten durch Handerheben erfolgen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt.

7. Zu einem Ehrenamt oder zum Sekretär kann nur gewählt werden, wer seit mindestens einem Jahr Mitglied der Partei ist. Zu einem Ehrenamt oder zum Sekretär im Landes-(Provinzial-)Vorstand oder im Parteivorstand oder als Kandidat zu einem Landes- oder Reichsparlament kann nur gewählt werden, wer seit mindestens drei Jahren Mitglied der Partei ist. Von diesem Grundsatz kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn es das Parteiinteresse erfordert.

8. Die Aufstellung von Kandidaturen zu einem Stadt-, Kreis-, Provinzial- oder Reichsparlament erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der übergeordneten Gliederung.

9. Die Wahlzeit für Parteiämter beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der übergeordneten Gliederung. Gegen den Beschluß dieser Körperschaft steht dem Abberufenen und der beteiligten Körperschaft die Beschwerde an die übergeordnete Gliederung zu. Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden.

10. Die Tätigkeit der Vertreter der Partei in den Parlamenten, den Selbstverwaltungsorganen, den Regierungen und allen sonstigen öffentlichen Ämtern unterliegt den Beschlüssen und der Kontrolle der zuständigen Parteikörperschaften.